



Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)

Änderung vom 8. November 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fernmeldegebührenverordnung vom 7. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. a

Die im Voraus erhobenen jährlichen und mehrjährigen Verwaltungsgebühren werden in folgenden Fällen nicht rückerstattet:

- a. Widerruf von Adressierungselementen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b–d^{bis} der Verordnung vom 6. Oktober 1997² über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich;

Art. 12 Abs. 1, 2^{bis} und 6

¹ Die Funkkonzessionsgebühr für eine Konzession für den mobilen Landfunk der Frequenzklasse A wird berechnet, indem der Frequenzgrundpreis mit den Faktoren für den Frequenzbereich, die Bandbreite und den Raum multipliziert wird.

^{2bis} Der Frequenzbereichsfaktor bestimmt sich wie folgt:

Frequenzbereich	Faktor
weniger als 3 GHz	1,0
3 GHz und mehr	0,1

⁶ Die Funkkonzessionsgebühr für drahtlose Kameras, die als Zusatzanlagen für den Rundfunk zur elektronischen Berichterstattung verwendet werden, richtet sich nach Artikel 8 Absätze 2–6.

¹ SR 784.106

² SR 784.104

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

8. November 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr